

## Beitragsordnung der SpVgg Mönshheim e.V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Satzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

### 1. Beitragssätze (Jahresbeitrag)

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Einzelmitglieder über 18 Jahre  | € 60,00      |
| b) Kinder + Jugendliche bis 18 Jahre,<br>*Schüler, *Studenten m. Ausweis, *Schwerbehinderte m. Ausweis, *Rentner, *Auszubildende | € 40,00      |
| c) Ehepaare  | € 100,00     |
| d) Familien (2 Erwachsene und mind. 1 Kind bis 18 Jahre, oder 1 Erwachsener und mind. 2 Kinder bis 18 Jahre)                     | € 125,00     |
| e) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender, Wehr- und Zivildienstleistende auf Antrag 1 Jahr                                       | beitragsfrei |

\*) Die gekennzeichnete Mitgliedergruppe, die diesen ermäßigten Beitragssatz in Anspruch nehmen will, hat den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 30.04. des Jahres, in dem abgebucht wird, zu führen.  
Evtl. zuviel abgebuchter Beitrag wird im Folgejahr verrechnet. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Beitrag erhoben. Bei Rentnern genügt ein einmaliger Nachweis.  
Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

### 2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge

Gemäß § 12 der Vereinssatzung sind Abteilungen im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### 3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

### 4. Zahlungsweise - Mahnverfahren

- a) Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 01.02. des Jahres fällig.  
Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.  
Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.  
Für Mahnungen gelten die Bemerkungen unter b) entsprechend.
- b) Mitglieder, die über kein Konto verfügen, oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge über Beitragsrechnung, spätestens 14 Tage nach Erhalt, auf folgendes Konto einzuzahlen:

**Raiffeisenbank Wimsheim / Mönshheim**  
**BLZ 606 619 06 - Konto - Nr. 25 315 005**

Bei anzunehmenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von € 10,00 erhoben. Sind auch weitere Mahnungen erfolglos, so kann, gemäß § 3 der Vereinssatzung, wegen Zahlungsrückstand der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

### 5. Aufnahmegebühren, Eintritt, Austritt

- a) Beim Eintritt in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- b) Beim Eintritt während des Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat an zu entrichten.
- c) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehalt einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin.

#### a) Angebote für Nichtmitglieder

- a) Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:  
Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.  
(Standardkurs bis max. 6 Monate z.B. 40,00 € für Erwachsene und 30,00 € für Kinder unter 18 Jahre)

#### 1. b) "Schnupperteilnahme"

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsabenden teilnehmen.  
Diese "Schnupperteilnahme" ist gebührenfrei. Versicherungsschutz ist gewährleistet.

### 2. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2005 ab 01.01.2007.